

Beschlussvorlage des Kreisausschusses

Ausweisung zum Geschützten Landschaftsbestandteil: „Steinköppel in Watzenborn-Steinberg“

Beschluss-Antrag:

Der Kreistag beschließt die Ausweisung zum Geschützten Landschaftsbestandteil für die Streuobstbestände mit Magerrasen auf dem „Steinköppel in Watzenborn-Steinberg“, Stadt Pohlheim.

Begründung:

Die Fläche mit einer Größe von 5,98 ha wird nach § 22 Abs. 1 und 2 und des § 29 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz, BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Dezember 2022 (BGBl. 2240), in Verbindung mit §§ 21 f. des Hessischen Gesetzes zum Schutz der Natur und zur Pflege der Landschaft (Hessisches Naturschutzgesetz, HeNatG) vom 25. Mai 2023 (GVBl. S. 379) und nach Beteiligung der anerkannten Naturschutzvereinigungen im Sinne des § 63 Abs. 2 und § 74 Abs. 3 des Bundesnaturschutzgesetzes durch Rechtsverordnung als Geschützter Landschaftsbestandteil (GLB) ausgewiesen.

Es handelt sich um die Streuobstbestände, Gehölzstrukturen und Magerrasen am „Steinköppel“, die südlich von Watzenborn-Steinberg auf einer Kuppe liegen und in ihrer Gestalt zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und zur Belebung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes sowie zur Erhaltung und Verbesserung des Kleinklimas geschützt werden.

Die Streuobstbestände des „Steinköppel“ sind teilweise stark verbuscht mit vereinzelt älteren Laubbäumen (u. a. Eiche, Birke, Linde, Fichte). Im darunterliegenden Grünland befinden sich mosaikartig Bereiche mit hochwertigem Magerrasen (u. a. Kleiner Sauerampfer, Triften-Knäuel, echtes Labkraut) sowie mageren Wiesenblüchern (u.a. Kleiner Wiesenknopf).

Aufgrund ihrer hohen Schutzwürdigkeit und Schutzbedürftigkeit ist der Schutz der Bergkuppe mit ihren zahlreichen Strukturen zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes angezeigt.

Das Ausweisungsverfahren erfolgte in mehreren Schritten. Die Fläche wurde vorab besichtigt, eine Abstimmung mit dem Regierungspräsidium fand statt. Die Träger öffentlicher Belange, einschließlich der Kommune als Eigentümerin des Flächengroßteils, wurden um Stellungnahme gebeten. Die öffentliche Auslegung erfolgte durch Bereitstellung der Unterlagen auf unserer Internetseite unter

„Schutzgebiete“ (<https://www.lkqi.de/schutzgebiete/>) in unveränderlicher digitaler Form zur Einsicht. In den Zeitungen wurde in einer amtlichen Bekanntmachung am 13. Juni 2024 darauf hingewiesen. Es wurden zudem alle Eigentümerinnen und Eigentümer auch noch persönlich angeschrieben, um sie jeweils darüber zu informieren und um Anregungen oder Bedenken zu bitten.

Die eingegangenen Rückmeldungen wurden gesichtet und eine Abwägung fand statt. Die Stadt Pohlheim hat grundsätzlich keine Bedenken gegen eine Ausweisung als GLB. Ihre Anregungen sowie die des NABU wurden in die Verordnung aufgenommen. Einzelne private Eigentümerinnen und Eigentümer äußerten sich entschieden gegen eine Aufnahme ihrer Flächen in den GLB. Diese Flächen (Flur 19, Flurstücke 7 bis 12) befinden sich westlich der ursprünglich geplanten Abgrenzung und wurden aus den Planungen entlassen. Angrenzende Wegeparzellen (Flur 19, Flurstücke 6 und 15) wurden für eine sinnvolle neue Abgrenzung angepasst und gehören teilweise zum GLB.

Es gibt keine Bedenken, die einer Ausweisung entgegenstehen.

Hintergrund:

Nach § 2 Abs. 6 BNatSchG ist es eine gesetzliche Pflichtaufgabe, das allgemeine Verständnis für die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege mit geeigneten Mitteln zu fördern. Geschützte Landschaftsbestandteile (GLB) tragen grundsätzlich dazu bei, dieses Verständnis und darüber hinaus die Identifikation mit der Landschaft in der Bevölkerung zu fördern. Auch für die Steigerung bzw. Bewahrung des Erholungswertes einer Landschaft haben sie eine hohe Bedeutung. GLB leisten einen wertvollen Beitrag zur dauerhaften Erhaltung der Vielfalt, Leistungs- und Funktionsfähigkeit von Natur und Landschaft, sie können mehrere tausend Tier- und Pflanzenarten beherbergen und bieten vor allem auch vielen streng geschützten Arten ein Refugium.

Aktuell existieren sieben GLB im Landkreis Gießen. Darunter sind zwei Teilstücke einer ehemaligen Bahntrasse, ein ehemaliger Basaltsteinbruch, eine Bergkuppe mit schutzwürdigen Pflanzenbeständen, ein Bachauenbereich und zwei Streuobstbestände.

Der neue GLB umfasst im Landschaftsbild klar abgrenzbar die teilweise stark verbuschten Streuobstbestände mit Magerrasen auf dem „Steinköppel in Watzenborn-Steinberg“, Stadt Pohlheim. Parallel findet die Ausweisung von zwei weiteren GLB statt, dem „Ziegenberg“ in Allendorf (Lumda) und die „Ehemaligen Hutungen auf Kuppen in Nonnenroth“.

Streuobstbestände und ihr darunterliegendes Grünland bereichern unsere Landschaft und sind ein wertvolles kulturelles Gut. Das ländliche Bild vieler Ortschaften im Landkreis Gießen wird historisch von Obstbäumen geprägt, die die alten Ortskerne umschließen. Aus diesem Grund müssen viele Streuobstbestände auch weichen, da sie bei Ortsumgehungen oder Ortserweiterungen im Weg sind. Doch als Teile des Biotopverbundes dienen Streuobstbestände der Sicherung der Populationen wildlebender Pflanzen und Tiere. Aus diesem Grund sind sie nach § 30 BNatSchG sowie § 25 HeNatG als „Geschützte Biotope“ unter gesetzlichen Schutz gestellt. Auch das darunterliegende Grünland weist bei entsprechender Pflege und naturverträglicher Bewirtschaftung eine hohe Biodiversität auf, da es einen Lebensraum für viele Pflanzen und Tiere bietet. Oftmals reicht dieser Schutzstatus jedoch nicht zur dauerhaften Sicherung und Erhaltung aus. Um dies nachhaltig zu

gewährleisten, sind die Flächen in ihrem räumlichen und funktionellen Zusammenhang durch Erklärung zum GLB rechtlich zu sichern.

Wie wertvoll der „Steinköppel“ mit seinen vielfältigen Strukturen ist, wurde bereits in der Vergangenheit erkannt. Durch den Kreisausschuss wurde erstmalig in 1991 die Ausweisung als GLB beschlossen und das Verfahren eingeleitet. Obwohl dieses Verfahren über 8 Jahre lang geführt wurde, kam es aufgrund der vielen Einwände durch private Eigentümer*innen nicht zu einer Ausweisung. Wenngleich sich die Eigentumsverhältnisse seither geändert haben, konzentriert sich die vorliegende Ausweisung überwiegend auf die Flächen im Eigentum der Stadt Pohlheim.

Außerdem haben sich bereits verschiedene Projekte mit dem Erhalt und Schutz dieser Flächen beschäftigt. So wird über ein Nistkasten-Projekt der Justus-Liebig-Universität Gießen versucht, die Populationen von Wendehals und Gartenrotschwanz im „Steinköppel“ wiederaufzubauen.

Es gibt bereits Brutvorkommen des Wendehalses, einer vom Aussterben bedrohten und daher besonders geschützten Vogelart aus der Familie der Spechte. Als Höhlenbrüter benötigt der Wendehals alte Bäume mit Naturhöhlen, er meidet jedoch geschlossene Waldstrukturen. Er bevorzugt Streuobstbestände mit angrenzender, reichhaltig strukturierter Offenlandschaft. Um das Überleben dieser Art in Hessen zu ermöglichen, muss vorrangig der strikte Schutz der Brut- und Nahrungsbiotope umgesetzt werden. Dies wird durch die Ausweisung des „Steinköppel“ als GLB unterstützt.

Finanzielle Auswirkungen:

Es entstehen Kosten in Höhe von ca. 400 € für die Einrichtung des GLB (Schilder, Pfosten).

Die Mittel stehen zur Verfügung im Teilergebnishaushalt 55.4.01.01 unter Pos. 61650010 (Pflege von Biotopen)

Folgekosten:

Sonstiges/Bemerkungen:

Mitzeichnung:

Fachdienst
Naturschutz

Organisationseinheit

Alisha Weigand

Sachbearbeiter/in

Leiter/in der
Organisationseinheit

Dezernent/in

Zustimmungsvermerk/Sichtvermerk:

Beschluss des _____

vom:

Die Vorlage wird - mit Zusatzbeschluss -
genehmigt - nicht genehmigt - zurückgestellt

Zur Beglaubigung